

G E M E I N D E U E R K H E I M

Gemeindeversammlung

Freitag, 22. November 2024, 19.30 Uhr, in der Turnhalle

Traktandenliste / Ausführliche Botschaft

Im Gemeindehaus liegen für Sie bereit:

Zum Bezug

(kann auch telefonisch angefordert oder auf unserer Homepage eingesehen werden, 062 / 739 55 20 oder www.uerkheim.ch)

- detaillierte Traktandenliste
- Kurzprotokoll der Gemeindeversammlung vom 07. Juni 2024
- Kreditabrechnungen
- Akten zum Verpflichtungskreditgeschäft Netzverbund Bottenwil-Uerkheim-Holziken, wie folgt:
 - *Technischer Bericht mit Kostenvoranschlag (Abschnitt 1 und 2)*
 - *Ausführungsplanung (Planunterlagen)*
 - *Entwurf Wasserlieferungsvertrag Bottenwil-Uerkheim-Holziken (Orientierung)*
 - *Anhang 1 zum Wasserlieferungsvertrag; Berechnung/Kalkulation (Orientierung)*
 - *Wasserreglement der Gemeinde Uerkheim (Orientierung)*
- Akten zur Revision der Gemeindeordnung, wie folgt:
 - aktuelle Gemeindeordnung, Stand: 2005
 - revidierte Gemeindeordnung (Anpassungen gekennzeichnet)
 - Gegenüberstellung/Auflistung aktuelle Bestimmungen – revidierte Bestimmungen (synoptische Darstellung)
- Budget 2025 inklusive Erläuterungen und Details sowie ausführliche Bevölkerungs- und Medienmitteilung vom 14.10.2024
- Finanzplanung 2025 bis 2034 (Einwohnergemeinde Uerkheim und Werke)
- Monatsbulletins 2024 (allg. Hinweis zu aktuellen Themen)

Zur Einsichtnahme (vom 08. November bis 22. November 2024)

- Protokoll der Gemeindeversammlung vom 07. Juni 2024
- Akten zu Kreditabrechnungen inklusive Belege
- Akten zum Verpflichtungskreditgeschäft Netzverbund Bottenwil-Uerkheim-Holziken, wie folgt:
 - *Technischer Bericht mit Kostenvoranschlag (Abschnitt 1 und 2)*
 - *Ausführungsplanung (Planunterlagen)*
 - *Entwurf Wasserlieferungsvertrag Bottenwil-Uerkheim-Holziken (Orientierung)*
 - *Anhang 1 zum Wasserlieferungsvertrag; Berechnung/Kalkulation (Orientierung)*
 - *Wasserreglement der Gemeinde Uerkheim (Orientierung)*
- Akten zur Revision der Gemeindeordnung, wie folgt:
 - aktuelle Gemeindeordnung, Stand: 2005
 - revidierte Gemeindeordnung (Anpassungen gekennzeichnet)
 - Gegenüberstellung/Auflistung aktuelle Bestimmungen – revidierte Bestimmungen (synoptische Darstellung)
- Budget 2025 inklusive Erläuterungen und Details sowie ausführliche Bevölkerungs- und Medienmitteilung vom 14.10.2024
- Finanzplanung 2025 bis 2034 (Einwohnergemeinde Uerkheim und Werke)
- Monatsbulletins 2024 (allg. Hinweis zu aktuellen Themen)

Diese detaillierte Traktandenliste wird wie in den vergangenen Jahren auf der Homepage publiziert und in gedruckter Form am Schalter der Gemeindekanzlei zum Bezug bereitgelegt. Bei Bedarf kann die detaillierte Traktandenliste auch zur Zustellung per Post oder per E-Mail bei der Gemeindekanzlei bestellt werden.

GEMEINDE UERKHEIM

Bemerkungen / Rechte der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Der Gemeinderat freut sich auf eine rege Beteiligung an der Gemeindeversammlung vom 22.11.2024 und steht bei Fragen oder Unklarheiten zu den nachfolgend ausführlich dargelegten Traktanden jederzeit gerne zur Verfügung.

Nachfolgend wird auf die kurz zusammengefassten Rechte der Stimmberechtigten anlässlich der Gemeindeversammlung verwiesen:

Anfragerecht

Jeder Stimmberechtigte kann zur Tätigkeit der Gemeindebehörden und der Gemeindeverwaltung Anfragen stellen. Diese sind sofort oder an der nächsten Versammlung zu beantworten. Daran kann sich eine allgemeine Aussprache anschliessen. Das Anfragerecht wird unter dem Traktandum «Verschiedenes» ausgeübt.

Antragsrecht

Jeder Stimmberechtigte hat das Recht zu den in der Traktandenliste aufgeführten Sachgeschäften Anträge zur Geschäftsordnung und zur Sache zu stellen. Für das Aufstellen der Traktandenliste ist der Gemeinderat zuständig. Anträge zur Geschäftsordnung sind sogenannte formelle Anträge (z.B. Rückweisungsantrag); Anträge zur Sache sind solche materieller Natur (z.B. Änderungs- bzw. Ergänzungsantrag).

Vorschlagsrecht

Jeder Stimmberechtigte ist befugt, der Versammlung die Überweisung eines neuen Gegenstandes zum Bericht und Antrag vorzuschlagen. Stimmt die Versammlung einem solchen Antrag (Überweisungsantrag) zu, hat der Gemeinderat den betreffenden Gegenstand zu prüfen und auf die Traktandenliste der nächsten Versammlung zu setzen. Ist dies nicht möglich, so sind der Versammlung die Gründe darzulegen. Diese Antragsstellung hat unter dem Traktandum «Verschiedenes» zu erfolgen.

Initiativrecht

Durch begründetes schriftliches Begehren kann ein Zehntel der Stimmberechtigten die Behandlung eines Gegenstandes in der Versammlung verlangen. Gleichzeitig kann die Einberufung einer ausserordentlichen Versammlung verlangt werden.

Recht auf Durchführung einer geheimen Abstimmung

Ein Viertel der in der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmung verlangen. Bei Einbürgerungsgeschäften muss bei jedem Antrag vorgängig separat entschieden werden, ob geheim abzustimmen ist oder nicht. Es ist nicht zulässig, in einem Reglement oder einem generellen Beschluss die geheime Abstimmung für alle Einbürgerungsgesuche vorzusehen.

Abschliessende Beschlussfassung

Die Gemeindeversammlung entscheidet über die zur Behandlung stehenden Sachgeschäfte abschliessend, wenn die beschliessende Mehrheit wenigstens einen Fünftel (= 20 %) der Stimmberechtigten ausmacht.

G E M E I N D E U E R K H E I M

TRAKTANDENLISTE

**für die Gemeindeversammlung
vom Freitag, 22. November 2024,
19.30 Uhr in der Turnhalle**

1. Genehmigung des Protokolls der Gemeindeversammlung vom 7. Juni 2024

Von der letzten Gemeindeversammlung wird ein Kurzprotokoll mit den übrigen Versammlungsvorlagen auf der Homepage publiziert. Das Originalprotokoll liegt auf der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme auf oder kann bezogen werden. Das ausführliche Protokoll darf aus rechtlichen Gründen nicht auf der Homepage www.uerkheim.ch publiziert werden.

Die Finanzkommission wird zum Protokoll den Prüfbericht vortragen und Antrag stellen.

2. Genehmigung von zwei Kreditabrechnungen:

Allgemeines

Bis zur Winter-Gemeindeversammlung vom 25.11.2022 wurden nach vorgängiger informeller Grundsatzabstimmung die Kreditabrechnungen vorgetragen und schlussendlich durch die Finanzkommission die Prüfungsberichte präsentiert und anschliessend pauschal darüber abgestimmt.

Mittlerweile kam die Gemeindeabteilung im Zuge der Behandlung einer diesbezüglichen Beschwerde zum Schluss, dass Globalabstimmungen bei Kreditabrechnungen, die in keinem inneren Sachzusammenhang stehen, nicht zulässig sind.

Die nachfolgenden Kreditabrechnungen werden deshalb, wie dies bereits seit November 2022 der Fall ist, weiterhin einzeln vorgetragen und dem Souverän zur Beschlussfassung unterbreitet.

Gesetzliche Bestimmungen für nachfolgende Kreditabrechnungen

Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindengesetz)

§ 88e

¹ Die Jahresrechnung und die Kreditabrechnungen sind zusammen mit allen Berichten des Gemeinderates und der Prüfungsorgane während 14 Tagen öffentlich aufzulegen und jeweils bis zum 30. Juni dem zur Beschlussfassung zuständigen Organ zu unterbreiten.

§ 90f

¹ Der Verpflichtungskredit setzt den Höchstbetrag fest, bis zu welchem der Gemeinderat ermächtigt ist, für bestimmte Vorhaben finanzielle Verpflichtungen einzugehen.

§ 90g

¹ Verpflichtungskredite sind brutto zu beschliessen. Finanzierung und Folgekosten sind in den Erwägungen zum Beschluss zu umschreiben.

§ 90h

¹ Ein Verpflichtungskredit ist unverzüglich nach Abschluss des Vorhabens abzurechnen. Wird der Rechnungverkehr innerhalb eines Rechnungsjahres abgewickelt, ist keine Kreditabrechnung zu erstellen.

2. a) Umbau Bushaltestelle Post, FR Holziken, nach Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG)
(Dekretsbeitrag CHF 84'000.00 und Verpflichtungskredit vom 25. November 2022 i.S. Buswartehaus, CHF 32'000.00)

Die Gemeindeversammlung vom 25.11.2022 bewilligte einen Verpflichtungskredit über CHF 32'000.00 für die Errichtung eines Buswartehäuschens bei der Bushaltestelle Post, Fahrtrichtung Holziken. Dies im Zuge dessen, dass die diesbezügliche Sanierung seitens der Abteilung Tiefbau, Kanton Aargau, geplant wurde. Die Gemeinde hatte sich dazu mit einem Dekretsbeitrag von CHF 84'000.00 zu beteiligen. Die gesamte zur Abrechnung gelangende Kreditsumme beträgt somit CHF 116'000.00. Die beiden einzelnen Ausgabepositionen gehören direkt zusammen. Die Einheit der Materie sowie der kausale Zusammenhang sind somit klar gegeben.

Die Abteilung Finanzen hat die dazugehörige Kreditabrechnung ausgearbeitet und vorgelegt. Diese präsentiert sich wie folgt:

| | |
|--|-----------------------|
| • Bruttoanlagekosten | CHF 115'204.25 |
| • Kredit gemäss Gemeindeversammlung vom 25.11.2022 (Buswartehaus) | CHF 32'000.00 |
| • Dekretsbeitrag Umbau Bushaltestelle nach BehiG | <u>CHF 84'000.00</u> |
| • Kreditunterschreitung (-) | CHF 795.75 |
| • Einnahmen Total | <u>CHF 0.00</u> |
| • Nettoinvestitionen | CHF 115'204.25 |

Erläuterungen zu den Abweichungen gegenüber dem Verpflichtungskredit

Das vorliegende Kreditgeschäft konnte mit einer marginalen Kreditunterschreitung von CHF 795.75 oder rund 0.69 % abgeschlossen werden.

Die Finanzkommission wird zur Kreditabrechnung den Prüfbericht vortragen und Antrag stellen.



2. b) Neubau Wasserleitung Neudorf, Abschnitt Neudörfer Höchi

Die Gemeindeversammlung vom 13.05.2022 bewilligte einen Verpflichtungskredit über CHF 350'000.00 für den Neubau der Wasserleitung im Gebiet Neudorf, Abschnitt Neudörfer Höchi.

Die Abteilung Finanzen hat die dazugehörige Kreditabrechnung ausgearbeitet und vorgelegt.

Diese präsentiert sich wie folgt:

| | |
|--|-----------------------|
| • Bruttoanlagekosten | CHF 340'946.58 |
| <i>(Ausgaben total: CHF 316'528.66, zzgl. bezogene Vorsteuern: CHF 24'417.92)</i> | |
| • Kredit gemäss Gemeindeversammlung vom 13.05.2022 | <u>CHF 350'000.00</u> |
| • Kreditunterschreitung (-) | CHF 9'053.42 |
| • Einnahmen Total | <u>CHF 0.00</u> |
| • Nettoinvestitionen | CHF 316'528.66 |

Erläuterungen zu den Abweichungen gegenüber dem Verpflichtungskredit

Zur Umsetzung des Projekts können folgende Erläuterungen getätigt werden:

- Während der Realisierung vielen sehr wenig unvorhergesehene Arbeiten an.
- Zum Zeitpunkt der Ausschreibung der Arbeiten im März 2021 war der Wald um das Reservoir noch wesentlich dichter (es waren höhere Rodungsarbeiten eingeplant)
- Die Leitungsführung ausserhalb des Aufschüttungsbereichs um das Reservoir war unbekannt. In Zusammenarbeit mit dem Brunnenmeister und dem Ingenieur wurde eine plausible Linienführung aller Anschlussleitungen innerhalb des Reservoirs ermittelt.
- Reserven mussten nicht in Anspruch genommen werden.
- Das Projekt konnte mit CHF 9'053.42 (inkl. Einrechnung Vorsteuerbezug) oder rund 2.58 % tiefer als ursprünglich geplant, umgesetzt werden. Die Nettoinvestitionen fallen gegenüber der bewilligten Kreditsumme sogar um CHF 33'471.34, oder rund 9.56 % tiefer aus. Dies ist vor allem auch der durch den damaligen Ressortvorsteher und den Brunnenmeister teilweise bewerkstelligten Bauleitung und dem damit verbundenen teilweisen Verzicht einer zusätzlichen externen Bauleitung sowie auch der vom Gemeindebauamt getätigten Eigenleistungen (Abrandarbeiten) geschuldet.

Die Finanzkommission wird zur Kreditabrechnung den Prüfbericht vortragen und Antrag stellen.



3. Bewilligung eines Verpflichtungskredits von CHF 140'000.00 für den Bau des Wasserleitungsabschnittes Uerkheim

(Netzverbund der Wasserversorgungen Bottenwil, Uerkheim und Holziken)

Einleitung

Um die Abhängigkeit vom Grundwasser des Suhrentals zu reduzieren und die vorhandenen Quellen vermehrt zu nutzen sowie Engpässe in der Wasserversorgung zu eliminieren, besteht schon seit längerem ein Konzept für einen Netzverbund zwischen Bottenwil, Uerkheim und Holziken. Umgekehrt verbessert eine solche Verbindung auch die Störungssicherheit im Falle von Qualitätsproblemen bei den Quellen.

Die Gemeinde Holziken hat grundsätzliches Interesse, vermehrt Wasser aus dem Uerkental zu beziehen. Die nachfolgenden Bilanzierungen zeigen, dass die Gemeinde Bottenwil durchaus namhafte Mengen liefern könnte, zurzeit aber noch keine Verbindung zwischen den Gemeinden Bottenwil und Uerkheim besteht.

Zur Sicherstellung dieses Netzverbunds mit der Wasserabgabe seitens der Gemeinde Bottenwil an die Gemeinde Uerkheim resp. Holziken fehlt die erwähnte Verbindungsleitung zwischen dem Pumpwerk Siegel und der Wasserversorgung Uerkheim.

Die Gemeinderäte von Bottenwil, Holziken und Uerkheim haben sich, mit Blick auf die schweizweit, v.a. aber auch im Kanton Aargau allgemein vorliegenden Bestrebungen die Trinkwasser- sowie auch Löschwasserversorgung der Gemeinden zu sichern, resp. stetig auszubauen, in seit längerer Zeit andauernder Gespräche, bzw. Verhandlungen, dafür ausgesprochen, ein für alle Projektbeteiligten gewinnbringendes, nachhaltiges sowie zukunftsorientiertes Versorgungsprojekt gemeinsam umzusetzen.

Mit dem Bau einer Wasserleitung zwischen dem Pumpwerk Siegel (Gemeinde Bottenwil) und der bestehenden Verbindungsleitung in der Gemeinde Uerkheim wird der für den geplanten gesamthaften Netzverbund benötigte Verbindung zwischen den Gemeinden Bottenwil und Uerkheim hergestellt. Mit dieser Verbindung soll das Überschusswasser der Gemeinde Bottenwil an die Gemeinde Uerkheim und von dort weiter an die Gemeinde Holziken abgegeben werden können. Dies ist bei einem ausreichend hohen Wasserstand des Bottenwiler Reservoirs Schmitzebrünneli technisch möglich, sprich umsetzbar. Die Wasserversorgung Uerkheim bzw. deren Reservoir Lampi, muss dieses Wasser aufnehmen können.

Die dafür, sprich zur Werkstellung eines Netzverbundes zwischen den Gemeinden Bottenwil, Uerkheim und Holziken, nötigen baulichen Anpassungen, werden auf den jeweiligen Gemeindegebieten von Bottenwil und Uerkheim umgesetzt. Dafür haben die beiden Gemeinderäte, bzw. die Wasserversorgungen von Bottenwil und Uerkheim zu Handen deren Gemeindeversammlungen einen Verpflichtungskredit in der Höhe von CHF 285'000.00 (Wasserversorgung Bottenwil), resp. CHF 140'000.00 (Wasserversorgung Uerkheim) einzuholen. Die Gemeinde, resp. Wasserversorgung Holziken beteiligt sich dabei mit einem Gesamtbetrag von CHF 120'000.00 an den baulichen Ausführungen (je CHF 60'000.00 zu Gunsten der Wasserversorgung Bottenwil und der Wasserversorgung Uerkheim). Seitens des Gemeinderates Holziken wird somit ein Verpflichtungskredit für die vereinbarte Kostenbeteiligung zzgl. allfälliger Reserven, bei der Gemeindeversammlung eingeholt.

Rechtsgrundlagen betreffend Einholung eines Verpflichtungskredites

Gemäss § 20 GG hat die Gemeindeversammlung folgende Aufgaben und Befugnisse:

- c) die Beschlussfassung über Verpflichtungskredite und neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben;

Der Verpflichtungskredit setzt den Höchstbetrag fest, bis zu welchem der Gemeinderat ermächtigt ist, für bestimmte Vorhaben finanzielle Verpflichtungen einzugehen (§ 90f GG).

Verpflichtungskredite sind insbesondere erforderlich für (§ 90f GG):

- wesentliche Investitionen und neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben,
- einmalige grössere Beiträge an Dritte,
- Ausgaben, die sich über mehrere Rechnungsjahre erstrecken oder solche, die erst in späteren Rechnungsjahren fällig werden.

Weitere Gründe für die Einholung eines Verpflichtungskredites nach § 19 der Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden, Gemeindeverbände und Gemeindeanstalten (Finanzverordnung, FiV, SAR 617.113), auszugsweise:

- Investitionsausgaben im bestehenden Ausgabenbereich sofern sie 2 % der budgetierten Gemeindesteuererträge übersteigen (somit rund CHF 70'000.00),
- neue Ausgaben, sofern sie CHF 5'000.00 oder 0,4 % der budgetierten Gemeindesteuererträge übersteigen.

§ 5 FiV regelt die Aktivierungs- und Wesentlichkeitsgrenzen zudem wie folgt:

1 Die Aktivierungsgrenze für die Verbuchung von Investitionen wird wie folgt festgelegt:

- | | | |
|----|------------------------|---------------|
| a) | bis 1'000 Einwohner | CHF 25'000.– |
| b) | 1'001–5'000 Einwohner | CHF 50'000.– |
| c) | 5'001–10'000 Einwohner | CHF 75'000.– |
| d) | ab 10'001 Einwohner | CHF 100'000.– |

→ **Das Einholen eines Verpflichtungskredites ist somit für die Umsetzung des vorliegenden Geschäfts vorausgesetzt.**

Gemeinsame Projektrealisierung der Gemeinden Bottenwil, Holziken und Uerkheim

Die Gemeinde Holziken bezieht aktuell, nebst aus zwei gemeindeeigenen Quellwasser-Vorkommnissen, ein Teil der Trinkwasserressourcen aus dem Grundwasservorkommen im Suhrental (Verbund mit der Gemeinde Safenwil) und zu einem weiteren Teil vom überschüssigen Quellwasser aus der Gemeinde Uerkheim.

Die Gemeinden, welche über eine Konzession für Grundwasserentnahmen verfügen, haben sich für die Prüfung von Massnahmen zur Schonung der Grundwasserreserven ausgesprochen. Die Gemeinde Holziken hat aus dieser Ausgangslage ihre Möglichkeiten eines Beitrages an die strategische Ausrichtung des Grundwasserverbands Suhrental zur Verhinderung einer möglichen Wasserknappheit im Suhrental vertieft geprüft. Weiter besteht das Ziel, allgemein die Abhängigkeit zum Suhrentaler-Grundwasser zu reduzieren und die vorhandenen Quellwasserressourcen im naheliegenden Einzugsgebiet optimal zu nutzen.

Daraus sind Anfragen für den zusätzlichen Bezug von überschüssigem Quellwasser aus dem Uerkental resultiert, welche grundsätzlich den Anstoss, resp. die Wiederaufnahme bereits in früheren Jahren geführten Gesprächen zur Umsetzung eines gemeinsamen Versorgungsprojekts gegeben haben.

Die Gemeinden Bottenwil, Uerkheim und Holziken haben somit den strategischen Beschluss gefasst, gemeinsame Massnahmen zur Sicherstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgung zu planen.

Die Gemeinde Bottenwil versorgt die Einwohnerinnen- und Einwohner mit Quellwasser aus dem Gemeindegebiet. Im Jahresschnitt speisen die gemeindeeigenen Quellen in Bottenwil mehr Wasser, als durch die eigene Bevölkerung effektiv verbraucht werden kann. Die Messungen zeigen auf, dass pro Jahr mindestens 30'000 m³ trinkbereite Wässer in den Überlauf Richtung Uerke fliessen und nicht gespeichert oder direkt verwendet werden können. Die Überlaufmenge fällt vor allem in den Herbst,- Winter und Frühlingsmonaten an. Die über mehrere Jahre aufgezeichneten Daten weisen darauf hin, dass in den oben erwähnten Pha-

sen ein Überangebot an Quellwasser in der Gemeinde Bottenwil zur Verfügung steht, welches stand Heute gezwungenermassen ungenutzt in die Uerke abgeleitet werden muss. Wie sich in den vergangenen Jahren deutlich gezeigt hat, kann es in der Gemeinde Bottenwil in den Sommermonaten, je nach Wetterlage (z. B. ausserordentliche Trockenperiode) und Nachfrage der Verbraucherinnen- und Verbraucher zu einer Mangellage an Trinkwasser kommen. In solchen Phasen möchte die Wasserversorgung Bottenwil künftig auf Optionen zur Deckung der Nachfrage nach Trinkwasser zurückgreifen können. Mit dem Ausbau eines Wassernetzverbundes von Bottenwil über Uerkheim nach Holziken (Abschnitt Uerkheim-Holziken bereits bestehend) würde sich die Lösung ergeben, in Notfallsituationen auf Ressourcen ausserhalb des Gemeindegebietes zurückgreifen zu können.

Die Wasserversorgung der Gemeinde Uerkheim kann bereits heute auf externe Ressourcen zurückgreifen. Ein Wasserverbund mit der Gemeinde Holziken wurde erfolgreich realisiert. Uerkheim verfügt somit die Option Grundwasser aus dem Suhrental im Notfallszenario zu beziehen und allenfalls an weitere Gemeinden (z. B. Bottenwil, sofern entsprechende Verbindungsleitungen realisiert sind) abzugeben.

Gestützt auf die Ausgangslagen und der bereits vorhandenen Infrastruktur haben sich die Gemeinden Bottenwil, Uerkheim und Holziken dafür entschieden, die vorhandene Infrastruktur mit einem Ausbau des Wassernetzverbundes zwischen Uerkheim und Bottenwil technisch zusammenzuschliessen, um primär das Überschusswasser aus Bottenwil von mindestens 30'000 m³ pro Jahr an Holziken weiterzuleiten. Sekundär sollen die Notversorgungsmöglichkeiten aller Vertragsgemeinden sichergestellt und ausgebaut werden (z. B. bei Mangellage oder zur Erhöhung der Störungssicherheit im Falle von Qualitätsproblemen bei den Quellen).

Projektbeschreibung / Technischer Bericht / Technische Machbarkeit

Bezüglich Projektbeschreibung wird im Wesentlichen auf Ziffer 5. des in der öffentlichen Auflage zur Gemeindeversammlung einsehbaren Technischen Berichts, resp. die dazugehörigen Unterkategorien verwiesen, u.a. wie folgt:

5.1. Hydraulisches Schema;

5.2. Netzverbindung Bottenwil - Uerkheim;

5.3 Ergänzungen Pumpwerk Siegel (Anmerkung: Bottenwil);

5.4 Strassenbau / Instandstellungsarbeiten Landwirtschaftsland;

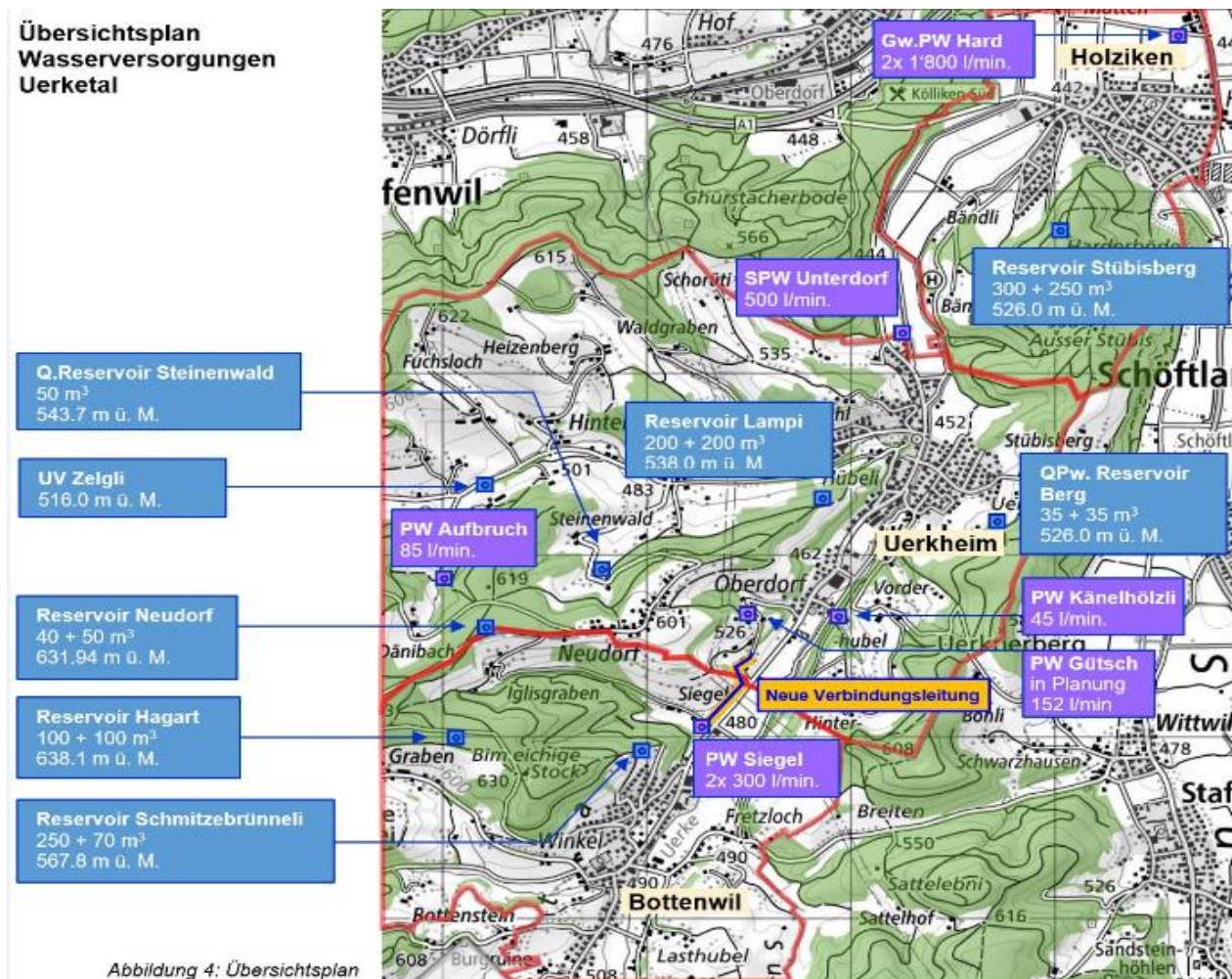
Im Weiteren gibt der Technische Bericht auch Auskunft über Verbrauchszahlen und Bilanzen aus den einzelnen Gemeinden (Ziffer 4.), umwelttechnische Belange (Ziffer 6. - Abfälle und Altlasten, Abwässer und Entwässerungen, Grundwasser, Gewässer und Hochwasser, Boden, Luft, Baulärm und Erschütterungen, etc.), projektrelevante Planunterlagen sowie Fotomaterial und die für die Umsetzung zu erwartenden Kosten.

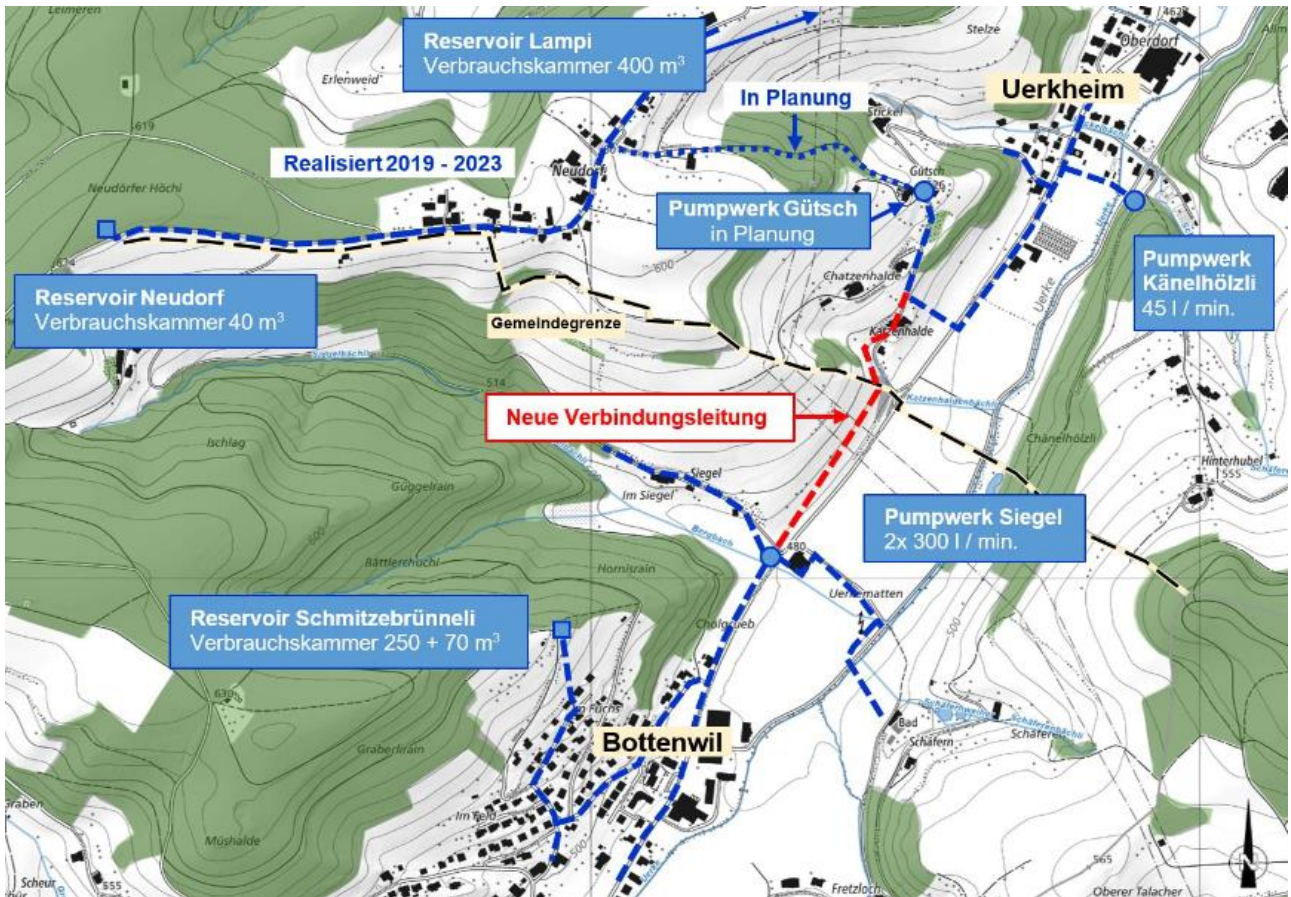
Aus dem vorliegenden Bericht geht weiter hervor, dass ein Bau, resp. der Ausbau einer Verbundleitung ab dem südlichen Punkt der Gemeinde Bottenwil (Bereich am Pumpwerk Siegel) realistisch erscheint und mit dieser Massnahme der erwünschte Verbund «Bottenwil-Uerkheim-Holziken» geschlossen werden kann. Die von den nötigen baulichen Massnahmen betroffenen Grundeigentümer im Bereich der angedachten, möglichen Leitungsführung wurden bereits über das geplante Vorhaben orientiert, resp. mit diesen wurden bereits entsprechende Gespräche geführt. Es liegen unterzeichnete Absichtserklärungen für die notwendigen Durchleitungsrechte vor.

Die umfassenden Details zum vorliegenden Projekt sind dem in der öffentlichen Aktenaufgabe einsehbaren Technischen Bericht vom 06.09.2024 der Küng Ingenieure AG, Seon, zu entnehmen.

Situation (Projektplanung und Details)

Die Projekt-Umsetzung soll gemäss vorliegendem Situationsplan und den dazugehörigen Detailansichten erfolgen:





Kostenübersicht / Kostenvoranschlag (Detail)

Der vorliegende Kostenvoranschlag (Kostengenauigkeit +/- 10 %) gibt Auskunft über die zu erwartenden Auslagen und präsentiert sich wie folgt:

Abschnitt 1 – z.L. der Gemeinde Uerkheim:

Projekt **Abschnitt 1 Uerkheim**
 Neubau Wasserleitung PE 160/130.2 PN16 - Länge 200 m und PE 125/102 PN16 - Länge 7 m
 Ausserhalb Hauptstrasse K317, ab Gemeindegrenze bis bestehende Wasserleitung Chatzenhalde
 Inkl. Schutzrohr 1x PE 92/80 oder 112/100

Zusammenstellung

| Projekt | Baumeister | Sanitär / Spezialist | Elektriker | Ingenieure | Bauneben- kosten | Reserve und Rundung | Total | MWST | Totalbetrag inkl. MwSt | Kostenbeteiligung Holziken |
|---|------------------|-------------------------|-------------|------------------|---------------------|------------------------|-------------------|------------------|---------------------------|-------------------------------|
| | | | | | | 10% | | 8.10% | | |
| Wasserleitung Abschnitt 1 Uerkheim | | | | | | | | | | |
| 1 Wasserleitung | 65'000.00 | 28'000.00 | 0.00 | 10'000.00 | 11'284.00 | 11'525.44 | 125'809.44 | 10'190.56 | 136'000.00 | 58'285.72 |
| 2 Entschädigungen | | | | | 3'500.00 | 200.27 | 3'700.27 | 299.73 | 4'000.00 | 1'714.28 |
| Total | 65'000.00 | 28'000.00 | 0.00 | 10'000.00 | 14'784.00 | 11'725.71 | 129'509.71 | 10'490.30 | 140'000.00 | 59'999.99 |
| Gesamttotal/Verpflichtungskredit | 65'000.00 | 28'000.00 | - | 10'000.00 | 14'784.00 | 11'725.71 | 129'509.71 | 10'490.30 | 140'000.00 | 60'000.00 |

| | | | | |
|-----------------|--|------------------|---------------------------------|-----------------|
| Baunebenkosten: | Gebühren / Untersuchungen (z. Bsp. PAK oder Humus) | 0.00 | Entschädigung Vorschlag: | |
| | Bodenkundliche Baubegleitung (in einfacher Aufwendung) | 5'000.00 | 25 Jahre 14.33.-m' (Breite 1 m) | 1'719.60 |
| | Geometer / Vermessung | 500.00 | Instandstellung 10.-ha (910 m²) | 91.00 |
| | Datenbezug/Nachführung Werkleitungen / Aufnahmen | 1'500.00 | Vertragsabschlüsse (1 Stk) | 276.00 |
| | Dienstbarkeitsverträge / Notar / Beglaubigung (1 Stk.) | 1'000.00 | Rundung | 13.40 |
| | Instandstellungsarbeiten durch Bauer 4 h | 59.- bis 71.-/h | Kaufpreis Land | 1'400.00 |
| | Bewilligungsgebühren | 3'000.00 | | |
| | Total | 11'284.00 | Total | 3'500.00 |

Abschnitt 2 – z.L. der Gemeinde Bottenwil:

Projekt **Abschnitt 2 Bottenwil**
 Neubau Wasserleitung PE 160/130.2 PN16 - Länge 330 m
 Ausserhalb Hauptstrasse K317, ab Pumpwerk Siegel bis Gemeindegrenze Uerkheim
 Inkl. Schutzrohr 1x PE 92/80 oder 112/100
 Umbau/Ergänzung Pumpwerk Siegel

Zusammenstellung

| Projekt | Baumeister | Sanitär | Elektriker | Ingenieure | Baunebenkosten | Reserve und Rundung | Total | MWST | Totalbetrag inkl. MwSt | Kostenbeteiligung Holziken |
|--|--------------------------------------|----------------------------------|------------------------------|------------------|------------------|---------------------|-------------------|------------------|------------------------|----------------------------|
| | | | | | | | 10% | 8.10% | | |
| Wasserleitung Abschnitt 2 Bottenwil | | | | | | | | | | |
| 1 Wasserleitung | 85'000.00 | 35'000.00 | 0.00 | 17'000.00 | 9'568.00 | 10'693.80 | 157'261.80 | 12'738.21 | 170'000.00 | 35'789.47 |
| 2 Umbau Pumpwerk Siegel | Baumeister, Kernbohrungen und Maurer | Rohrleitungs- bau Wasser- zähler | Funksteu- rung und Tableau** | UV-Anlage** | Baunebenkosten | Reserve und Rundung | 100'370.03 | 8'129.97 | 108'500.00 | 22'842.10 |
| | 9'204.05 | 30'640.00 | 40'000.00 | 9'348.00 | 2'000.00 | 9'177.98 | | | | |
| 3 Entschädigungen | | | | | 5'700.00 | 312.95 | 6'012.95 | 487.05 | 6'500.00 | 1'368.42 |
| Total | 94'204.05 | 65'640.00 | 40'000.00 | 26'348.00 | 17'268.00 | 20'184.73 | 263'644.78 | 21'355.23 | 285'000.00 | 60'000.00 |
| Gesamttotal/Verpflichtungskredit | 94'204.05 | 65'640.00 | 100.00 | 26'348.00 | 17'268.00 | 20'184.73 | 263'644.78 | 21'355.23 | 285'000.00 | 60'000.00 |

| Baunebenkosten: | | | | | | | | | |
|--|--|--|--|-----------------|-----------------|--|---|-----------------|--|
| Gebühren / Untersuchungen (z. Bsp. PAK oder Humus) | | | | | 0.00 | | Entschädigung Vorschlag: | | |
| Bodenkundliche Baubegleitung (in einfacher Aufwendung) | | | | | 5'000.00 | | 25 Jahre 14.33.-/m ² (Breite 1 m) | 4'685.80 | |
| Geometer / Vermessung | | | | | 500.00 | | Instandstellung 10.-/ha (3'045 m ²) | 253.50 | |
| Datenbezug/Nachführung Werkleitungen / Aufnahmen | | | | | 2'000.00 | | Vertragsabschlüsse (3 Stk) | 828.00 | |
| Dienstbarkeitsverträge / Notar (3 Stk.) | | | | | 1'500.00 | | Rundung | 32.90 | |
| Instandstellungsarbeiten durch Bauer 8 h | | | | 50.- bis 71.-/h | 568.00 | | | | |
| | | | | Total | 9'568.00 | | Total | 5'700.00 | |

** Unterhalts- und Betriebskosten (pro memoria):

Funktsteuerung und Tableau: Pro Monat - Fr. 8.00 (Alarmerung), Fr. 13.50 (Fernzugriff auf Anlagebild ohne Internetzugang), Fr. 25.50 (mobiler Internetzugang über LTE-Router), Fr. 100.00 (Support- und Serviceabo); 15 % Rabatt auf Material und DL-Aufwand
 UVG-Anlage: Pro Jahr - Fr. 584.25 (Stromkosten, ca. Fr. 282.00 bei Fr. 0.12 kWh, und UVG-Strahlkosten, ca. Fr. 302.25)

→ Die vorliegenden Kostenberechnungen können im Detail und mit verbesserter Auflösung über die öffentliche Aktenaufgabe eingesehen werden.

In der vorliegenden Zusammenstellung sind auch die nötigen Reserve- und Nebenkostenberechnungen sowie auch anfallende Entschädigungszahlen an Landeigentümer enthalten.

Die Gemeinden Bottenwil, Holziken und Uerkheim, haben sich anlässlich der gemeinsamen Besprechung dafür ausgesprochen, die bis anhin zur Projekterarbeitung in den jeweiligen Gemeinden angelaufenen Auslagen, je zu 1/3 zu tragen. Die dafür anfallende Kostenfolge ist in den vorliegenden Kostenschätzungen, resp. der darin ersichtlichen und somit eingeplanten Reserven, bereits enthalten.

→ Der für die Gemeinde Uerkheim zu beantragende Verpflichtungskredit wird somit in der Höhe von brutto CHF 140'000.00 inklusive Mehrwertsteuer, zuzüglich teuerungsbedingter Mehrkosten, zur Genehmigung beantragt.

Auf die Kostenbeteiligung (Investitionsbeitrag) der Gemeinde Holziken im Umfang von CHF 60'000.00 gilt es entsprechend hinzuweisen (Investitionsbeitrag wird von den Bruttoinvestitionen zur Ermittlung der Nettoinvestition in Abzug gebracht). Einzuholen ist gemäss den gesetzlichen Vorgaben jeweils der Bruttokredit. Der Hinweis bezüglich der Zustimmung zu allfällig anfallenden teuerungsbedingter Mehrkosten wird vom Gemeinderat Uerkheim seit geraumer Zeit bei von der Gemeindeversammlung zu genehmigenden Kreditgeschäfte im Zuge der Antragstellung zur Anwendung gebracht, um diesbezügliche Diskussionen anlässlich der abschliessenden Kreditabrechnung vermeiden zu können.

Wasserlieferungsvertrag

Gegenstand des abzuschliessenden Wasserlieferungsvertrages zwischen den Gemeinden Bottenwil, Holziken, und Uerkheim ist primär die Lieferung des Überschusses von Trink- und Brauchwasser in Trinkwasserqualität, gemäss den einschlägigen Vorschriften, aus der Gemeinde Bottenwil an die Gemeinde Holziken. Zur Durchleitung des Überschusswassers wird das Wasserleitungsnetz der Wasserversorgung Uerkheim benötigt. Zusätzlich soll vorliegender Vertrag die gegenseitige Lieferung von Trink- und Brauchwasser in Trinkwasserqualität gemäss den einschlägigen Vorschriften für den Notbetrieb unter allen Vertragsgemeinden gewährleisten.

Der Vertragsentwurf basiert auf einer kantonalen Mustervorlage, welche auf die Gegebenheit im vorliegenden Vorhaben, durch das Projektteam aus den Vertragsgemeinden ausgearbeitet wurde. Das finale Vertragswerk hat die Abt. für Umwelt und die Gemeindeabteilung des Kantons Aargau juristisch überprüft und für in Ordnung befunden.

Gestützt auf das Wasserreglement der Gemeinde Uerkheim liegt die Kompetenz für den Abschluss von Wasserlieferungsverträgen beim Gemeinderat (Verweis auf § 6, Seite 5, des geltenden Wasserreglements der Gemeinde Uerkheim vom 23.12.2013, gültig ab 01.01.2014). Folglich erübrigt sich für die Gemeinde Uerkheim eine Zustimmung der Gemeindeversammlung zum Vertragswerk. Die Gemeindeversammlung hat lediglich über den Verpflichtungskredit für die notwendigen Investitionen auf dem Uerkner Gemeindegebiet (Abschnitt 1) im Umfang von CHF 140'000.00 Beschluss zu fassen.

Der Vertrag über die Lieferung von Trink- und Brauchwasser zwischen den Gemeinden Bottenwil, Uerkheim und Holziken kann in aktueller vorliegender Entwurfsform in den Auftragsakten zu Händen der Gemeindeversammlung vom 22.11.2024 zum vorliegenden Kreditgeschäft, im Sinne eines Orientierungsinhaltes, im Detail eingesehen werden.

Anhang Nr. 1 zum Wasserlieferungsvertrag (Berechnung Investitionskosten und Wasserzins)

Als integrierender Bestandteil zum Wasserlieferungsvertrag gilt der Anhang 1 (Berechnung Investitionskosten und Wasserzins). Diese Detailkalkulation wurde basierend auf folgenden Grundlagen ausgearbeitet:

- ➔ Die Gemeinden Bottenwil und Uerkheim haben sich dafür entschieden, die zwei vorgesehenen Leitungs-Etappen auf dem jeweiligen Gemeindegebiet in eigener Regie zu erstellen.
- ➔ So wird die Gemeinde Bottenwil die Etappe ab dem Bereich beim Pumphaus Siegel bis und mit der Gemeindegrenze zu Uerkheim realisieren. Die Gemeinde Uerkheim wird die Etappe ab der südlicher Grenze Uerkheim bis und mit dem Gebiet am Gütschweg erbauen.
- ➔ Die Gemeinde Holziken wird sich als nicht-Standortgemeinde an beiden neuen Etappen mit einer einmaligen Einkaufssumme von CHF 60'000 für die anteilmässige Mitbenutzung der Infrastruktur der Wasserversorgungen Uerkheim und Bottenwil beteiligen. Dadurch resultiert für die Gemeinde Holziken ein tieferer Bezugstarif pro m³ Wasser.
- ➔ Gestützt auf die gewonnenen Erfahrungen und Daten der letzten Jahre wird als realistisches Szenario erachtet, dass die Verbunds-Leitung während \approx 1,5 Monaten im Jahr (z. B. im Hochsommer) in die umgekehrte Richtung, sprich mit einer Förderung ins Gemeindegebiet Bottenwil, im Rahmen einer Notversorgungsmassnahme, genutzt wird. In der restlichen Zeit (ca. 10,5 Monaten oder 7/8 des Jahres) wird die Leitung für den Transport des Bottenwiler-Überschusswassers, für welches die Gemeinde Holziken nachfragt, Verwendung finden.
- ➔ Mit dem Entwurf zum Wasserlieferungsvertrag haben sich die beteiligten Gemeinden für eine Kostenteilung nach dem Prinzip einer Vollkostenrechnung ausgesprochen.
- ➔ Für die Notfallversorgung der Gemeinde Bottenwil (Nutzung Etappe Uerkheim) wurde keine fixe Bezugsmenge pro Jahr definiert (kann je nach Situation stark variieren), daher hat man sich dafür ausgesprochen, eine jährliche Fixpauschale, basierend auf dem obigen Berechnungsprinzip, an die Gemeinde Uerkheim zu entrichten. Die Pauschale soll in Unabhängigkeit der effektiven Notfallversorgung bezahlt werden. Der Wasserzins im Falle einer Notversorgung entspricht somit dem Einstandspreis der Wasserversorgung Uerkheim.

→ Das Finanzierungskonzept i.S. Wasserversorgung Bottenwil lässt sich vereinfacht wie folgt darstellen (Abbildung aus der Botschaft des Gemeinderates Bottenwil):

Einmalige Investitionen

| | |
|--|---|
| Total Investitionen für den Abschnitt Bottenwil | |
| | Abzüglich Investition der Gemeinde Holziken von CHF 60'000 |
| | Abzüglich Anteil Bottenwil für Nutzung der neuen Leitung durch Bottenwil (Notfallversorgung während ca. 1,5 Monaten pro Jahr) |
| = einmalige Investitionssumme, welche durch den Wasserverkauf nach Uerkheim/Holziken über die Vertragsdauer finanziert werden muss | |

Wiederkehrende Kosten

| | |
|--|---|
| Jährliche Kosten für Abschreibungen, Unterhalt, Betrieb für den Abschnitt Bottenwil | |
| | Abzüglich Anteil Bottenwil für die Nutzung durch Bottenwil (Notfallversorgung während ca. 1,5 Monaten pro Jahr) |
| = jährlich, wiederkehrende Betriebs- und Unterhaltskosten, welche durch den Wasserverkauf nach Uerkheim/Holziken über die Vertragsdauer finanziert werden müssen | |

→ **Im Übrigen, resp. für die Detailbelange wird hierzu auf die Gesamtkalkulation gemäss Anhang Nr. 1 zum Wasserlieferungsvertrag sowie auch die Ausführungen über die anfallenden Folgekosten verwiesen (siehe öffentliche Aktenauflage – Orientierungsinhalt).**

→ Nach den aktuellen Berechnungen ergeben sich folgende **Wasserabgabepreise**:

- **Wasserpreis pro m³ bei Übergabe aus Bottenwil an die Gemeinde Uerkheim: CHF 0.55/m³** (10 Rp/m³ Einstandspreis des Wasser + die effektiv der Gemeinde Bottenwil anfallenden Transportkosten auf dem neuen Leitungsabschnitt)
- **Wasserpreis pro m³ bei Übergabe aus Uerkheim an die Gemeinde Holziken: CHF 0.75/m³** (Einstandspreis des Wassers + die effektiv der Gemeinde Uerkheim anfallenden Transportkosten auf dem neuen Leitungsabschnitt und bestehenden Netz)
- **Wasserpreis pro m³ bei Übergabe aus Uerkheim/Holziken an die Gemeinde Bottenwil im Rahmen einer Notfallversorgung: CHF 0.55/m³** (Einstandspreis des Wassers, exkl. jährliche fix Pauschale an die Gemeinde Uerkheim für anfallende Transportkosten im neuen Leitungsabschnitt; Wasserpreis jeweils mindestens analog der Übergabe aus Bottenwil nach Uerkheim.

→ Das Berechnungsschema und somit die Wasserpreise werden analog dem Wasserlieferungsvertrag nach Vorliegen der definitiven Bauabrechnung bezüglich der Investitionen überprüft und an die tatsächlichen Ausgaben angepasst. Nach den ersten beiden Betriebsjahren wird das Berechnungsschema und somit die Wasserpreise gemäss den effektiven Kosten (effektive Stromkosten, effektiver Aufwand Brunnenmeister, Unterhalt usw.) angepasst. Anschliessend wird das Berechnungsschema bzw. die Wasserpreise alle 4 Jahre, jeweils in der Halbzeit der ordentlichen Amtsperiode der Gemeinderäte überprüft und den effektiven Gegebenheiten (Energiekosten, Unterhalt, Teuerung, usw.) angepasst.

→ **Wichtiger Hinweis:** Die Gemeinderäte der Gemeinden Holziken, Uerkheim und Bottenwil hegen die Absicht, die oben genannten Zahlen zu unterschreiten und wo immer möglich, einen effizienten und kostengünstigen Betrieb sicherzustellen.

Finanzplanung

Die Umsetzung des vorliegenden Projekts stimmt mit dem aktualisierten, vom Gemeinderat bis Ende Oktober noch definitiv zu verabschiedenden Finanzplanung der Spezialfinanzierung Wasserwerk überein. Die Realisierung des Netzverbundes Bottenwil, Uerkheim, Holziken ist darin zur Umsetzung in den Jahren 2025 und 2026 mit einem Investitionsbetrag von CHF 140'000.00 eingeplant. Die Einhaltung der Investitionsplanung ist mit der vorliegenden Projektausarbeitung gegeben.

Folgekosten

Gemäss § 90g GG sind Verpflichtungskredite, wie im vorliegenden Fall vorgesehen, von der Gemeindeversammlung zu beschliessen. Finanzierung und Folgekosten sind in den Erwägungen zum Beschluss zu Umschreiben. Folgekosten von Verpflichtungskredite und anderen Finanzbeschlüssen gehören in die Erfolgsrechnung.

Abhängig von der Art der Investition, sind Kapital-, Betriebs- und/oder Personalfolgekosten zu berücksichtigen. Der Anhang Nr. 1 zur FiV regelt die Anlagekategorien und die Abschreibedauer gemäss § 20 Abs. 2 FiV.

Im vorliegenden Fall (Anlagekategorie 4 – Kanal-/Leitungsnetze, Gewässerbauten) beträgt die Abschreibedauer 50 Jahre. Die Verzinsung wird mit dem aktuell geltenden Hypothekarischen Referenzzinssatz von 1.75 % (Verweis auf Bundesamt für Wohnungswesen BWO, Zinssatz gültig seit 02.12.2023, unverändert ab 03.09.2024) aufgerechnet. Somit sind die Kapitalfolgekosten, bestehend aus dem Abschreibe- und dem Zinsteil, welche mit der Aktivierung, welche ein Jahr nach der Fertigstellung der Bauarbeiten erfolgt, mit jährlich ca. CHF 2'300.00 auszuweisen (Bruttoinvestition von CHF 140'000.00 abzgl. gesicherter Kostenbeteiligung aus Holziken von CHF 60'000.000 (*) / Abschreibedauer (50 J) zzgl. Zinsanteil).

Die Berechnung **Kapitalfolgekosten** gestaltet sich dabei wie folgt:

Abschreibungsanteil:

Kreditsumme (*Netto: CHF 80'000.00) / Abschreibedauer (50 J) = CHF 1'600.00

zzgl.

Zinsanteil (Hälfte der Nettoinvestitionsausgaben x gültiger Hypothekarischer Referenzzinssatz)

Kreditsumme / 2 (*Netto: CHF 80'000.00 / 2 = CHF 40'000.00) x Hyp. Ref.-Zinssatz (1.75 % - September 24) = CHF 700.00

zzgl. Rundungsanteil auf 100er genau (aufgerundet): + CHF 0.00

Total jährliche Kapitalfolgekosten max.: CHF 2'300.00

Effektiv werden im vorliegenden Fall die Kapitalfolgekosten mit der Kalkulation der Wasserabgabepreise (Anhang 1 zum Wasserlieferungsvertrag), welche turnusgemäss überprüft und wenn nötig angepasst wird, ermittelt und à-jour gehalten.

Die Betriebskosten berechnen sich im Grundsatz unter Berücksichtigung von § 90g des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt, GG, SAR 171.100) in Verbindung mit dem geltenden Handbuch Rechnungswesen des Kantons Aargau für Tiefbauten mit 1 % der Bruttoinvestitionskosten (CHF 140'000.00) ab Inbetriebnahme. Im vorliegenden Fall würden dies jährlich CHF 1'400.00 ausmachen. Effektiv werden im vorliegenden Fall die Betriebsfolgekosten mit der Kalkulation der Wasserabgabepreise (Anhang 1 zum Wasserlieferungsvertrag), welche turnusgemäss überprüft und wenn nötig angepasst wird, ermittelt und à-jour gehalten.

Die Personalfolgekosten umfassen die Mehraufwendungen der Brunnenmeister nach Inbetriebnahme der Anlagen. Zum heutigen Zeitpunkt kann dieser nur geschätzt werden. Hierzu wird auf die Kalkulation der Wasserabgabepreise (Anhang 1 zum Wasserlieferungsvertrag) verwiesen. Effektiv werden im vorliegenden Fall die Betriebsfolgekosten mit der Kalkulation der Wasserabgabepreise (Anhang 1 zum Wasserlieferungsvertrag), welche turnusgemäss überprüft und wenn nötig angepasst wird, ermittelt und à-jour gehalten.

→ **Bezüglich den jährlich anfallenden Kapital-, Betriebs- und Personalfolgekosten wird somit auf die Kalkulation der Wasserabgabepreise (Anhang 1 zum Wasserlieferungsvertrag – in der öffentlichen Auflage einzusehen - Orientierungsinhalt) verwiesen.**

Termine (geplante Ausführung)

Im geltenden Finanzplan der Gemeinde Uerkheim (Spezialfinanzierung Wasserwerk) ist der vorliegende Ausgabeposten, sprich die terminliche Umsetzung der Sanierungsarbeiten in den Jahren 2025 (Aufbereitung Umsetzung, Baustart sowie Hauptarbeiten) und 2026 (Weiterführung Hauptarbeiten sowie Fertigstellungs- und Schlussarbeiten) vorgesehen. Die Arbeiten sollen demnach, nach Möglichkeit, im nächsten Jahr baubegonnen, und im Jahr 2026 abgeschlossen werden können. Es gilt diesen Terminplan nach Möglichkeit einzuhalten.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat stellt den

Antrag:

Der Verpflichtungskredit von CHF 140'000.00 inklusive Mehrwertsteuer, zuzüglich allfälliger teuerungsbedingter Mehrkosten, für den Bau des Wasserleitungs-Abschnittes Uerkheim (Netzverbund der Wasserversorgungen Bottenwil, Uerkheim und Holziken) sei zu genehmigen.

4. Genehmigung der revidierten Gemeindeordnung der Gemeinde Uerkheim (aktueller Stand 2005)

Einleitung

Die bisherige Gemeindeordnung stammt aus dem Jahr 2005 und weist in verschiedenen Bereichen Überholungsbedarf auf. Daher hat der Gemeinderat beschlossen, eine umfassende Überprüfung und Aktualisierung der Gemeindeordnung vorzunehmen.

Nach intensiven Besprechungen mit involvierten Fachabteilung sowie einer ersten Vorprüfung der angedachten Anpassungen durch die zuständigen Kommissionen sowie die kantonale Aufsichtsbehörde (rechtliche Grundlagenprüfung) wurden die vorgeschlagenen Änderungen durch den Gemeinderat zur Durchführung einer freiwilligen, resp. offenen Mitwirkung der Bevölkerung freigegeben. Diese dauerte vom 05.09.2024 bis zum 30.09.2024.

Die aus der freiwilligen und offenen Mitwirkung resultierenden Eingaben wurden zwischenzeitlich weiterführend diskutiert, resp. geprüft. Daraus resultierend hat der Gemeinderat die abschliessend ausgearbeitete Revisionsversion der Gemeindeordnung mit Entscheid vom 28.10.2024 mit Antrag um Genehmigung zu Händen der kommenden Gemeindeversammlung vom 22.11.2024 verabschiedet.

Rechtliche Grundlagen / Obligatorisches Referendum

Die Gemeindeordnung basiert auf dem am 1. Juli 1981 in Kraft getretenen Gesetz über die Einwohnergemeinden vom 19.12.1978 (SAR 171.100). Das Gesetz über die Einwohnergemeinde wird aktuell einer Totalrevision unterzogen. Geplant ist, dass das neue, noch zu verabschiedende Gesetz auf das Jahr 2027 hin in Kraft treten soll. Aktuell ist es weiterhin so, dass die Änderung der Gemeindeordnung in jedem Fall dem obligatorischen Referendum (Urnenabstimmung) unterliegt. Die Durchführung der Urnenabstimmung über die definitive Genehmigung der neuen Gemeindeordnung ist bei positiver Entscheidung der Gemeindeversammlung voraussichtlich per 18.05.2025 möglich.

Abschliessend ist die Genehmigung des Regierungsrates einzuholen. Die Inkraftsetzung der geänderten Bestimmungen ist auf den 1. Juli 2025 vorgesehen.

Änderungen

Basierend auf die einleitend bezeichnete gemeinderätliche Erarbeitung der vorliegenden Revision, unter Beizug der Fachabteilungen, der zuständigen Kommissionen sowie auch die durchgeführte freiwillige, öffentliche Mitwirkung und auf der Prüfung des Rechtsdienstes der Gemeindeabteilung werden verschiedene Änderungen und Ergänzungen der Gemeindeordnung vorgeschlagen. Diese können über die öffentliche Aktenaufgabe zur Gemeindeversammlung vom 22.11.2024 in folgenden Dokumenten im Detail mitgeteilt, resp. erklärt und gegenübergestellt (aktuell / neu) und somit von den Stimmberechtigten in ausführlicher und verständlicher Art und Weise, eingesehen und geprüft werden:

- Aktuelle Gemeindeordnung (Stand: 2005)
- Revidierte Gemeindeordnung (Anpassungen gekennzeichnet)
- Gegenüberstellung/Auflistung aktuelle Bestimmungen – revidierte Bestimmungen (synoptische Darstellung)

Im Wesentlichen werden nebst redaktionellen Änderungen, vor allem in den Bereichen Aufgaben, Befugnisse und Kompetenzen (§ 14, u.a. Kompetenzsumme Gemeinderat; Festlegung Publikationsorgan; Zusicherung Gemeindebürgerrecht an Ausländerinnen und Ausländer, usw.) und Publikation (§ 19, Publikationsorgan) Anpassungen beantragt. Weiter werden in der heutigen Gemeindeordnung die Bezeichnungen «Gemeindeammann» und «Vizeammann» verwendet. Im Sinne der sprachlichen Entwicklung schlägt der Gemeinderat vor, neu die Begriffe «Gemeindepräsident / Gemeindepräsidentin», bzw. «Vizepräsident / Vizepräsidentin» zu verwenden (§§ 3, 4 und 13).

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat stellt den

Antrag:

Die revidierte Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Uerkheim sei zu genehmigen.

5. Genehmigung des Budgets für das Jahr 2025 mit einem Steuerfuss von 123 %

Einleitung

Das vorliegende Budget 2025 basiert auf einer Erhöhung des Steuerfusses um 4 % von 119 % auf 123 %. Die Budgetzahlen werden in der Regel aufgrund der Vorjahreszahlen, den Zahlen des laufenden Rechnungsjahres und anhand von Ankündigungen und Mitteilungen durch Dritte (z.B. Kanton, Verbände, usw.) ermittelt und erfasst. Die Veränderungen gegenüber dem Budget 2024 werden in den folgenden Kapiteln erläutert. Das Budget 2025 schliesst mit einem Aufwandüberschuss von CHF 7'429.00 ab (Budget 2024 Aufwandüberschuss von CHF 46'345.00). Die Gemeindeversammlung erteilt mit der Genehmigung des Budgets dem Gemeinderat die Ausgabeermächtigung. Der Gemeinderat hat keine Pflicht, die budgetierten Kredite auch zu beanspruchen bzw. Kredite auch auszugeben.

Aufgrund der erwarteten Kostenentwicklung und des Investitionsbedarfs in den kommenden Jahren muss der Aufwand aus der betrieblichen Tätigkeit bezüglich Dringlichkeit und Notwendigkeit laufend überprüft und angepasst werden.

Ergebnisse Einwohnergemeinderechnung

Das Budget 2025 basiert auf einer Erhöhung des Steuerfusses um 4 % von 119 % auf 123 % und weist einen **Aufwandüberschuss** (Verlust) von **CHF 7'429.00** (Vorjahr: Aufwandüberschuss von CHF 46'345.00) aus.

Der **Erfolgsausweis der Einwohnergemeinderechnung** (ohne Spezialfinanzierungen) präsentiert sich wie folgt:

| | |
|---|-------------------------|
| • Betrieblicher Aufwand | CHF 5'865'409.00 |
| • Betrieblicher Ertrag ohne Steuerertrag | CHF 1'660'740.00 |
| • Steuerertrag | CHF 4'072'800.00 |
| • Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit | CHF - 131'869.00 |
| • Ergebnis aus Finanzierung | CHF 124'440.00 |
| • Operatives Ergebnis | CHF - 7'429.00 |
| • Ausserordentliches Ergebnis | CHF 0.00 |
| • Gesamtergebnis | CHF - 7'429.00 |

Das Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit enthält die Gegenüberstellung sämtlicher Ausgaben, welche mit Steuern gedeckt werden müssen. In der betrieblichen Tätigkeit sind ebenfalls die rückwirkenden Abschreibungen aus den Investitionen der letzten 20 HRM1-Rechnungsjahre enthalten.

Das Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit zusammen mit dem Finanzerfolg - d.h. den Nettozinsen und Nettoerträgen des Finanzvermögens (Artenglieder 34 und 44) - ergibt das operative Ergebnis.

Berechnung Selbstfinanzierung der Einwohnergemeinde (ohne Spezialfinanzierungen)

| | |
|---|-----------------------|
| • Abschreibungen, Konten 3300, 3320 und 3660 | CHF 295'550.00 |
| • Einlagen in Fonds des Eigenkapitals, Erneuerungsfonds | CHF 5'980.00 |
| • Entnahmen aus Fonds des Eigenkapitals, Erneuerungsfonds | CHF - 51'200.00 |
| • Aufwandüberschuss | <u>CHF - 7'429.00</u> |

Selbstfinanzierung **CHF 242'901.00**

Zum Vergleich die Selbstfinanzierung der letzten 25 **Rechnungs- und Budgetjahre**:

| | | | | | |
|------|----------------|---------------------|----------------|--------------------|------------------|
| 1999 | CHF 308'693.00 | 2007 | CHF 147'726.00 | 2015 | CHF 200'502.55 |
| 2000 | CHF 167'660.00 | 2008 | CHF 116'583.00 | 2016 ³⁾ | CHF 663'579.29 |
| 2001 | CHF 110'400.00 | 2009 | CHF 77'456.00 | 2017 ⁴⁾ | CHF - 70'577.16 |
| 2002 | CHF 399'745.00 | 2010 ¹⁾ | CHF 280'646.00 | 2018 ⁵⁾ | CHF 238'623.51 |
| 2003 | CHF 399'025.00 | 2011 ²⁾ | CHF 378'207.00 | 2019 ⁶⁾ | CHF 1'280'748.00 |
| 2004 | CHF 341'090.00 | 2012 | CHF 228'902.00 | 2020 ⁷⁾ | CHF 631'203.00 |
| 2005 | CHF 315'824.00 | 2013 ²⁾ | CHF 366'429.00 | 2021 ⁸⁾ | CHF 803'501.00 |
| 2006 | CHF 179'959.00 | 2014 | CHF 293'391.00 | 2022 ⁹⁾ | CHF 262'197.00 |
| 2023 | CHF 44'729.00 | 2024 ¹⁰⁾ | CHF 231'970.00 | | |

1) davon Buchgewinn CHF 128'859.00.

2) dank ausserordentlich hohem Steuerertrag.

3) Mehrertrag Steuern CHF 340'200.00 / Minderausgaben CHF 237'100.00.

4) ohne das Unwetterereignis (Nettokosten 2017 von CHF 665'609.77) hätte im Jahr 2017 eine Selbstfinanzierung von CHF 595'032.61 resultiert.

5) ohne das Unwetterereignis (Nettokosten 2018 von CHF 453'743.80) hätte im Jahr 2018 eine Selbstfinanzierung von CHF 692'367.31 resultiert.

6) dank Buchgewinn von CHF 463'440.80 und höherem Steuerertrag von CHF 433'701.40.

7) dank einer Zahlung der Caritas von CHF 317'000.00 an die Hochwasserschäden.

8) inkl. Buchgewinn von CHF 513'900.00.

- 9) inkl. Buchgewinn von CHF 32'900.00.
10) es handelt sich um die Budgetzahlen.

Den Zahlen kann entnommen werden, dass seit 2010 bis ins Jahr 2021 (zum Teil auch dank Buchgewinnen) tendenziell wieder eine Verbesserung der Selbstfinanzierung erzielt werden konnte. Diese Verbesserung wäre ab dem Jahr 2016 ohne das Unwetterereignis ausgeglichener ausgefallen. Ab dem Jahr 2022 ist die Selbstfinanzierung wieder rückläufig.

Als **ordentlicher Finanz- und Lastenausgleichsbeitrag** erhält die Gemeinde Uerkheim im Jahr 2025 vom Kanton CHF 332'000.00.

(2024: CHF 274'000.00; 2023: CHF 238'000.00; 2022: CHF 275'000.00; 2021: CHF 308'000.00; 2020: CHF 312'000.00; 2019: CHF 319'000.00)

Infolge Umsetzung der Aufgabenteilung sowie des neuen Finanzausgleiches erhält die Gemeinde Uerkheim seit dem Jahr 2022 keinen Übergangsbeitrag mehr.

Weiterhin erhält die Gemeinde einen **Feinausgleich**, welcher im Jahr 2025 in der Höhe von CHF 36'500.00 *(2024: CHF 36'300.00; 2023: CHF 36'300.00; 2022: CHF 31'500.00)* anfällt. Dies im Zusammenhang mit der optimierten Aufgabenteilung.

Die **Finanz- und Lastenausgleichszahlungen** betragen somit für das Jahr 2024 **total CHF 368'500.00**

(Vergleich Vorjahre: 2024: CHF 310'300.00; 2023: CHF 269'500.00; 2022: CHF 306'500.00; 2021: CHF 363'900.00; 2020: CHF 393'300.00; 2019: CHF 419'700.00).

Gegenüber dem Vorjahr fällt der ordentliche Finanzausgleich aufgrund der Bemessungsfaktoren im Jahr 2025 wieder etwas höher aus. Die vorliegend beantragte Steuerfusserhöhung hat keinen direkten Einfluss auf die zukünftige Bemessung der Finanzausgleichszahlungen, da deren Ermittlung von verschiedenen Faktoren abhängig sind.

Die Berechnung des Steuerertrages **basiert neu mit einem Steuerfuss von 123 %** (bisher 119 % - somit Erhöhung um 4 % gegenüber 2024). Die ordentlichen Einkommens- und Vermögenssteuern wurden aufgrund der Sollstellungen per August 2024, bzw. dem per Ende 2024 erwarteten Steuerertrag berechnet. Dabei wurden die Empfehlungen des Kantonalen Steueramtes übernommen. Aufgrund dem aktuellen Stand der laufenden und geplanten Bautätigkeit wird im kommenden Jahr mit einem geringfügigen Zuwachs bei der Zahl von Steuerpflichtigen gerechnet.

Investitionsrechnung / Finanzierungsausweis Einwohnergemeinde

Die Investitionsrechnung (ohne Spezialfinanzierungen) sieht Nettoinvestitionen in der Höhe von CHF 300'000.00 vor.

Zusammen mit der Selbstfinanzierung von CHF 242'901.00 ergibt sich ein budgetiertes **Finanzierungsergebnis (Finanzierungsfehlbetrag) von - CHF 57'099.00.**

Ergebnis Abfallwirtschaft

Die Funktion Abfallwirtschaft schliesst mit einem **Ertragsüberschuss von CHF 10.00** ab. Aus den Zahlen des Finanzierungsausweises ist zu entnehmen, dass ein **Finanzierungsergebnis (Finanzierungsüberschuss) von CHF 2'910.00** resultiert.

Ergebnis Abwasserbeseitigung

Die Spezialfinanzierung **Abwasserbeseitigung** schliesst mit einem **Ertragsüberschuss von CHF 540.00** ab. Aus den Zahlen des Finanzierungsausweises ist zu entnehmen, dass ein **Finanzierungsergebnis (Finanzierungsüberschuss) von CHF 40'240.00** resultiert.

Ergebnis Wasserwerk

Die Spezialfinanzierung **Wasserwerk** schliesst mit einem **Ertragsüberschuss** von **CHF 1'020.00** ab. Aus den Zahlen des Finanzierungsausweises ist zu entnehmen, dass ein **Finanzierungsergebnis (Finanzierungsfehlbetrag) von - CHF 295'380.00** resultiert.

Detailauskünfte zum Gesamtbudget 2025

Detailauskünfte zum Budget 2025 können dem in der öffentlichen Aktenauflage zur Gemeindeversammlung vom 22.11.2024 einsehbare Gesamtbudget 2025 entnommen werden. Hierzu wird vor allem auf die darin enthaltenden, ausführlichen Erläuterungen verwiesen. Ebenfalls in der Aktenauflage enthalten ist die gemeinderätliche Detailinformation zum Budget 2025 und der damit verbundenen Steuerfusserhöhung um 4 %, von heute 119 % auf neu 123 % in Form der Bevölkerungs- und Medienmitteilung vom 14.10.2024. Ergänzt, resp. abgerundet werden diese Aufledgedokumente mit der Aufgaben- und Finanzplanung 2025 – 2034 der Einwohnergemeinde und der Werke (Abfall, Abwasser, Wasser).

Fazit des Gemeinderates zum Budget 2025 mit Steuerfusserhöhung von 4 % (auf 123 %)

Der Gemeinderat ist sich bewusst, dass die vorliegend präsentierte Situation i.S. Budget 2025 mit einer zu beantragenden Steuerfusserhöhung um 4 %, von heute 119 % auf neu 123 %, auf den ersten Blick ernüchternd und unbefriedigend wirkt. Dem Gemeinderat war es indes stets ein grosses Anliegen, die steuerliche Belastung der Einwohnerinnen und Einwohner auf einem mit Bezug auf die für Uerkheim anzuwendende Ausgabestruktur, auf einem tiefst möglichen Level zu halten und dabei die finanzrechtlich vorgeschriebenen Vorgaben, u.a. in Bezug auf die Einhaltung des mittelfristigen Haushaltsgleichgewichts bei den Jahresabschlüssen, einzuhalten. Mit der auf das Jahr 2021 bestätigten Steuerfusserreduktion von damals 122 % auf 119 %, und der Beibehaltung dieses Richtwertes über 4 Jahre hinweg, konnte eine grösstmögliche, marginale steuerliche Entlastung in Bezug auf die Gemeindesteuern für die Bevölkerung erwirkt werden. Leider zwingen vor allem die stark gestiegenen und sich weiterhin auf einen hohen Stand befindlichen nicht beeinflussbaren Abgaben und Kosten, welche gesetzlich vorgeschrieben sind, den Gemeinderat zum vorliegend bekanntgegebenen Erhöhungsschritt.

Mit Blick und Verweis auf die vorgenannten Ausführungen bezüglich der erfreulichen Entwicklung im Bereich der Steuereinnahmen sowie auch bei der erhofften, moderaten und gleichzeitig qualitativ erfreulichen Bevölkerungszunahme sowie mit dem ständigen Bestreben der Gemeindebehörde und aller Mitarbeitenden der Einwohnergemeinde, mit den vorhandenen Ressourcen haushälterisch und vor allem sorgfältig, immer mit Blick auf das Gemeinde-, resp. Gesamtwohl, umzugehen, ist der Gemeinderat guten Mutes, die zukünftig anstehenden Aufgaben mit den vorhandenen Mitteln best-möglich bewältigen zu können. Sollte es die feststellbaren positiven Entwicklungen auf der Ertragsseite, allfällig auch durch mögliche Entlastungen auf der Ausgabeseite (vor allem bei den gebundenen Ausgaben) erlauben, eine über mehrere Jahre bestand haltende Senkung des Steuerfusses wieder ins Auge zu fassen, wird der Gemeinderat dies in Absprache mit der Finanzkommission eingehend prüfen und nach Möglichkeit umsetzen. Die Weiterführung einer nachhaltigen und weitsichtigen Finanzpolitik, nach dem Grundsatz „das Wünschbare vom Notwendigen zu trennen“ ist und bleibt dem Gemeinderat dabei auch in Zukunft ein grosses Anliegen.

Der Gemeinderat hält abschliessend fest, dass die konstruktive, offene und transparente Zusammenarbeit mit der Finanzkommission im Zuge der vorliegenden Budgeterarbeitung beidseitig als sehr gewinnbringend erachtet wird und auch in Zukunft entsprechend weitergeführt wird.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat stellt den

Antrag:

Das Budget für das Jahr 2025 mit einer Erhöhung des Steuerfusses um 4 % auf 123 % sei zu genehmigen.

6. Verschiedenes und Umfrage

An dieser Stelle informiert der Gemeinderat über Aktuelles aus der Ratsstube. In der anschliessenden Umfrage werden Anliegen und Fragen aus der Versammlung gerne entgegen-
genommen.

Die Unterlagen zu den vorstehenden Traktanden der Einwohnergemeindeversammlung liegen spätestens von 08. November bis 22. November 2024 am Schalter der Gemeindekanzlei öffentlich auf und können zu den ordentlichen Bürozeiten eingesehen werden. Zudem können die besagten Daten und Fakten auf der Gemeindegewebseite (Rubrik Gemeinde – Gemeindeversammlung) eingesehen und soweit möglich und vorgesehen, heruntergeladen werden.

Zur Gemeindeversammlung vom 22. November 2024 laden wir Sie freundlich ein.

Uerkheim, im Oktober/November 2024

Der Gemeinderat